

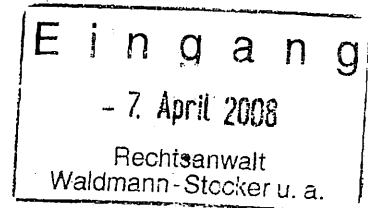
Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 8 B 7/08 AY

S 1 AY 5/08 ER (Sozialgericht Magdeburg)

Aktenzeichen



Beschluss

in dem Beschwerdeverfahren

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stockner & Coll., Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

gegen

Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat, Gerikestr. 104, 39340 Haldensleben

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Der 8. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 28. März 2008 durch den Richter am Landessozialgericht Dr. Mecke als Vorsitzenden, die Richterin am Landessozialgericht Bücken und den Richter am Sozialgericht Landeck beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. Januar 2008 wird abgeändert und den Antragstellern für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Papendieck 24-26, 37073 Göttingen, zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Sozialgericht Magdeburg ansässigen Anwalts bewilligt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch das Sozialgericht Magdeburg. In der Hauptsache begehren sie die vorläufige Zahlung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige. Ihre Anträge auf Asyl sind seit dem 4. Mai 2005 rechtskräftig abgelehnt. Seit dem 3. Juni 2005 sind sie vollziehbar ausreisepflichtig. Jedenfalls seit Oktober 2000 – im Falle der Antragsteller zu 6.) bis 8.) seit ihrer späteren Geburt – beziehen sie Leistungen nach dem AsylbLG.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2006 teilt das Ordnungsamt des Landkreises Ohrekreis – dessen Rechtsnachfolger der Antragsgegner ist – dem Sozialamt mit, dass die Antragsteller bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht mitwirkten. Es werde um Leistungskürzung gebeten. Ohne in der Akte dokumentierte eigene Ermittlungen oder Anhörung der Antragsteller berechnete das Sozialamt des Landkreises Ohrekreis mit zwei ausschließlich an den Antragsteller zu 1.) adressierten Bescheiden vom 16. Juni 2006 die Leistungen aller Antragssteller neu

und gewährte den Antragstellern zu 1.) bis 5.) ab dem Monat Juli 2006 Leistungen nach § 1a AsylbLG in Höhe von 782,29 €. Gleichzeitig hob es den vorhergehenden Bewilligungsbescheid mit Wirkung zum 1. Juli 2006 auf. Den Antragstellern zu 6.) bis 8.) gewährte es ab dem Monat Juli 2006 Leistungen nach § 1a AsylbLG in Höhe von 323,11 € und hob vorhergehende Bewilligungsbescheide mit Wirkung zum 1. Juli 2006 auf. Beide Bescheide begründete es mit der genannten Mitteilung der Ausländerbehörde und führte weiter aus, da die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seien, werde ab dem Monat Juli 2006 eine Leistungskürzung um die Hälfte des Taschengeldes vorgenommen. Mit zwei weiteren ausschließlichen an den Antragsteller zu 1.) adressierten Bescheiden vom 3. und 14. September 2007 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern zu 1.) bis 8.) unter jeweiliger Aufhebung der vorhergehenden Bewilligungsbescheide ab dem Monat September 2007 Leistungen in Höhe von insgesamt 1.104,40 € bzw. 1.099,29 € wobei an der Leistungsbewilligung nach § 1a AsylbLG festgehalten wurde.

Mit einem am 29. November 2007 beim Antragsgegner eingegangenen Schriftsatz legten die Antragsteller gegen die „Leistungskürzung“ Widerspruch ein, „so weit bestandskräftige Bescheide nicht entgegenstehen“. Ferner führten sie aus, hilfsweise solle dieser Widerspruch als Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG gewertet werden. Zur Begründung gaben sie an, ihrer Mitwirkungspflicht stets genügt zu haben. Nach erfolgter Akteneinsicht durch ihren Prozessbevollmächtigten präzisierten die Antragsteller ihre Anträge mit einem am 3. Januar 2008 bei dem Antragsgegner eingegangenen Schriftsatz dahingehend, dass der Widerspruch hilfsweise als Antrag auf Aufhebung des Änderungsbescheides vom 16. Juni 2006 nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und weiterhin hilfsweise als Antrag auf Aufhebung der Leistungseinschränkung zumindest ab Eingang des Widerspruchschreibens vom 29. November 2007 gewertet werden solle. Zur Begründung führten sie aus, der Änderungsbescheid vom 16. Juni 2006 sei offensichtlich rechtswidrig, da sie vor dessen Erlass nicht angehört worden seien. Zudem hätten sie ihrer Mitwirkungspflicht genügt. So hätten sie sich nach Aufforderung zur Mitwirkung durch die Ausländerbehörde des Ohrekreises am 26. Juli 2005 mit Schreiben vom 10. August 2005 an Bekannte in Syrien gewandt und diese um die Beschaffung von Identitätspapieren

gebeten. Dieser Versuch sei jedoch erfolglos geblieben. Im April 2006 seien sie erneut zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identitätsfeststellung aufgefordert worden, ohne dass Mitwirkungspflichten konkret benannt worden seien. Dies habe den rechtlichen Vorgaben für eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht genügt. Darüber hinaus hätten sie zwischenzeitlich zum Aufsuchen der syrischen Botschaft in Berlin zur Passbeantragung eine Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Duldung beantragt und im August 2007 erhalten. Im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen weit unterhalb des einem deutschen Staatsangehörigen zugemuteten Existenzminimums hätten sie für eine Reaktion des Antragsgegners eine Frist für den 10. Januar 2008 vorgemerkt. Soweit bis dahin keine Aufhebung der Leistungseinschränkung vorgenommen worden sei, wurde die Einleitung eines sozialgerichtlichen Eilverfahrens angekündigt.

Mit einem am 22. Januar 2008 beim Sozialgericht Magdeburg eingegangenen Schreiben haben die Antragsteller beantragt, dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, den Antragstellern zu 1.) bis 6.) vorläufig Leistungen gemäß § 2 AsylbLG und den Antragstellern zu 7.) und 8.) Leistungen gemäß § 3 AsylbLG, hilfsweise allen Antragstellern vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Gleichzeitig haben sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Hinsichtlich des Anordnungsanspruchs haben sie auf ihre Schreiben an den Antragsgegner verwiesen. Zum Anordnungsgrund haben sie auf Rechtsprechung verwiesen, nach der auch die weitere Erbringung von Leistungen nach § 3 AsylbLG bis zum Abschluss eines Rechtsstreits um die Erbringung von Leistungen nach § 2 AsylbLG einen wesentlichen Nachteil für die Leistungsempfänger bedeute. Dies müsse erst recht für die Erbringung von Leistungen lediglich nach § 1a AsylbLG gelten.

Mit Beschluss vom 31. Januar 2008 hat das Sozialgericht Magdeburg den Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete nach der gebotenen summarischen Prüfung zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife nicht die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe notwendige Aussicht auf Erfolg. Insbesondere sei ein den Antragstellern drohender wesentlicher Nachteil (Anordnungsgrund) nicht ersichtlich. Durch an-

tragsgemäße Entscheidung werde die Bestandskraft der Bescheide vom 16. Juni 2006 sowie 3. und 14. September 2007 rechtlich wertlos. Zudem hätten die Antragsteller nicht nur sämtliche Rechtsbehelfsfristen verstreichen lassen, sondern die vorläufige Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG begehrt, ohne das der Antragsgegner bereits ausreichend Gelegenheit hatte, über den erst vor kurzem konkret begründeten Neuantrag zu entscheiden, so dass auch eine Untätigkeitsklage gemäß § 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unzulässig wäre. Den Antragstellern dürfte es zuzumuten sein, wenigstens eine erste Verwaltungsentscheidung in dem Zugunsten- und dem Neuantragsverfahren abzuwarten, bevor sie um einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht nachsuchen.

Gegen den ihnen am 6. Februar 2008 zugestellten Beschluss haben die Antragsteller mit einem am 25. Februar 2008 beim Sozialgericht Magdeburg eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führen sie aus, das Sozialgericht verkenne, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG bzw. die Beendigung einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG von Amts wegen zu prüfen seien und es hierfür nicht einmal eines Antrags bedürfe. Soweit der Antragsgegner diesen Pflichten nicht nachkomme, dürfe ihnen das nicht zum Nachteil gereichen, zumal die rechtswidrige Leistungseinschränkung bereits seit langem bestehe. Auch gelte § 88 SGG ausschließlich für Untätigkeitsklagen, nicht aber für Eilverfahren. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass ihre Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt seien, weshalb eine summarische Rechtsprüfung im Rahmen des Antrags auf einstweilige Anordnung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend sei und an deren Stelle eine Rechtsfolgenabwägung vorzunehmen sei, die zu ihren Gunsten ausfallen müsse. In der Sache haben sie ergänzend vorgetragen, bereits am 28. November 2007 Gebühren für die Ausstellung von Ersatzpässen an die syrische Botschaft in Berlin überwiesen zu haben, und zum Nachweis zwei Kontoauszüge der Sparkasse Einbeck in Kopie vorgelegt.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2008 hat das Sozialgericht Magdeburg der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorgelegt.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 31. Januar 2008 aufzuheben und ihnen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 19. März 2008 zur Beschwerde Stellung genommen und ausgeführt, nach dem Kenntnisstand des Sozialgerichts zum Zeitpunkt seiner Entscheidung sei der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen gewesen. Jedoch seien die Antragsteller zwischenzeitlich aufgefordert worden, Nachweise der syrischen Botschaft über den Eingang der überwiesenen Passgebühren und die Bearbeitung der Angelegenheit der Antragsteller beizubringen. Sollten solche Nachweise vorgelegt werden, sei die Leistungskürzung rückwirkend zum 28. November 2007 aufzuheben. Allerdings sei die Beschwerde auch deshalb zurückzuweisen, weil kein Eilrechtsschutzbedürfnis vorliege und es den Beschwerdeführern zuzumuten sei, auf die Entscheidung der Widerspruchsbehörde zu warten. Dieser sei der Vorgang am 14. Februar 2008 zugeleitet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die die Antragsteller betreffende Verwaltungsakte des Antragsgegners und die Gerichtsakten verwiesen. Diese haben bei der Entscheidung vorgelegen.

II.

Die gemäß § 172 SGG statthafte und im Übrigen zulässige Beschwerde ist begründet.

Den Antragstellern ist die begehrte Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Waldmann-Stocker zu gewähren. Jedoch ist die Beiordnung auf die Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg ansässigen Rechtsanwalts zu beschränken.

Gemäß § 73a Abs.1 SGG i. V. m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei hat der Antragsteller gem. § 115 ZPO für die Prozessführung sein Einkommen und Vermögen einzusetzen, soweit ihm dies nicht aufgrund der dort genannten Tatbestände unzumutbar ist.

Die Antragsteller sind nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aus ihrem zumutbar einzusetzenden Einkommen und Vermögen zu tragen. Das Einkommen der Antragsteller besteht aus Leistungen nach §§ 1a, 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG. Die monatlichen Einzelleistungen liegen zwischen 107,37 € und 173,84 € laufender Hilfe. Kosten der Unterkunft und Heizung werden vollständig vom Antragsgegner getragen. Dieser Betrag bleibt jeweils bereits unterhalb des Grundfreibetrags nach § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a i. H. v. 382 €. Hinweise auf anrechnungsfähiges Vermögen liegen nicht vor.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Hinreichende Erfolgsaussichten sind bereits dann anzunehmen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers auf Grund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (Keller/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, § 73a RdNr. 7a m.w.N.).

Vorliegend bestehen konkrete Aussichten auf ein zumindest teilweises Obsiegen der Antragsteller. Dem Rechtsschutzziel der Antragsteller, vorläufig ungekürzte Leistungen zumindest nach § 3 AsylbLG zu erhalten, kann nur durch eine Regelanordnung gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG Rechnung getragen werden. Unabhängig davon, ob man in den Bescheiden vom 16. Juni 2006, 3. und 14. September 2007 über Leistungen gemäß § 1a AsylbLG, aufgrund ihrer Formulierung Dauerverwaltungsakte verkörpert sieht (so Beschluss des Senats vom 18.12.2006 – L 8 B 24/06 AY ER; vgl. auch BSG, Urteil v. 8.2.2007, B 9b AY 1/06 R – SozR 4-3520 § 2 Nr. 1), oder ob, aufgrund des Umstandes, dass Leistungen

nach dem AsylbLG grundsätzlich nur für einen Monat gewährt werden, eine nachfolgende Auszahlung eine konkludente Weiterbewilligung für den jeweiligen Monat darstellt (sog. „Bewilligung bis auf weiteres“, vgl. zum BSHG, BVerwG, Urteil v. 24.8.1972 – V C 49.72 – FEVS 19, 451), mit der der Leistungsträger lediglich die weitere Leistung bei Fortbestand der Bewilligungsvoraussetzungen in Aussicht stellt, so dass die Bewilligung auch nur für den behördlichen Bescheiden nächstliegenden Zeitraum gilt, stellt das Begehren nach ungekürzten Leistungen i.S.v. § 3 AsylbLG eine Erweiterung der Rechte dar, so dass einstweiliger Rechtsschutz nur über die vorläufige Verpflichtung des Leistungsträgers zur Erbringung höherer Leistungen erreicht werden kann.

Denn bereits seinem Wortlaut nach ist § 1a AsylbLG nicht als Kürzungstatbestand ausgestaltet. Vielmehr gibt § 1a AsylbLG die Leistungshöhe für einen bestimmten Personenkreis vor. Dementsprechend hat der Verwaltungsakt der zuständigen Behörde nur die Zuordnung des jeweiligen Hilfesuchenden zum Personenkreis des § 1 a AsylbLG und die nähere Konkretisierung der danach zu gewährenden, nach den Umständen des Einzelfalls unabweisbaren Leistungen im Bewilligungszeitraum zum Gegenstand. Daher ist Gegenstand des mit Schreiben vom 29. November 2007 auch eingeleiteten zukunftsgerichteten Antragsverfahrens nicht die Anfechtung einer vorgenommenen Kürzung sondern die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Gewährung höherer Leistungen.

Zumindest die Anordnung mit dem Ziel, den Antragsgegner zur vorläufigen Erbringung von Leistungen nach § 3 AsylbLG zu verpflichten, hat hinreichende Aussicht auf Erfolg. Denn gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dabei hat der Antragsteller gemäß § 86 b Abs. 2 Satz SGG in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) den Anspruch auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) sowie die Dringlichkeit der Entscheidung des Gerichts (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Dass die Antragsteller einen Anspruch auf höhere Leistungen zumindest ab dem 29. November 2007 haben könnten, räumt jetzt auch der Antragsgegner ein. Insofern dürfte die Überweisung von Geldern an die syrische Botschaft (bei dem angegebenen Konto handelt es sich ausweislich des Internetauftritts der Bot-

schaft um die seit Juli 2007 gültige Bankverbindung der dortigen Visa-Abteilung) eine ausreichende Mitwirkung bei der Passbeschaffung darstellen, die die Zuordnung der Antragsteller zum Personenkreis des § 1a AsylbLG entfallen lässt. Zwar wird im Weiteren aufzuklären sein, ob es sich wirklich um eine Zahlung zum Zwecke der Passbeschaffung für die Antragsteller handelte, doch erscheint die Beweisführung insoweit möglich.

Einem solchen zukunftsbezogenen Anspruch der Antragsteller stünde auch die Bestandskraft der Bescheide vom 16. Juni 2006, 3. und 14. September 2007 nicht entgegen, da die hierin verkörperten Verwaltungsakte – im Falle einer tatsächlich i. S. des § 1a AsylbLG zuvor fehlenden Mitwirkung – nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 48 SGB X, andernfalls nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 44 SGB X von Amts wegen aufzuheben wären. Jedenfalls steht die Bestandskraft der genannten Bescheide einer Neubescheidung auf veränderter Tatsachengrundlage für Zeiten ab dem 29. November 2007, die allein Gegenstand des Verfahrens um den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind, nicht entgegen, zu der der Antragsgegner bereits aufgrund des an diesem Tage zumindest hilfsweise gestellten Antrags auf Leistungen nach § 1 i. V. m. §§ 2 bzw. 3 AsylbLG ohnehin verpflichtet ist.

Auch ein Anordnungsgrund ist mit für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben. Insoweit bedarf es keiner weitergehenden individualisierten Darlegung wesentlicher Nachteile für die Antragsteller. Denn im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 1a AsylbLG wird vorliegend der zusätzliche Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens nur noch anteilig erbracht. Sein Leistungszweck ist grundsätzlich die Gewährleistung der nach Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit auf niedrigsten Niveau (vgl. Hohm in GK-AsylbLG § 3 RN 52 ff.). Mit der Streichung dieses Betrags entfällt die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten fast vollständig, die durch den Barbetrag ohnehin nur im Hinblick auf die notwendigen Ausgaben für Verkehrsmittel, Telefon/Porto, Schreibmittel, Lesestoffe/Werkmaterial oder kleine Mengen an Genussmitteln eingeräumt werden sollte. Hierin liegt ein schwerer Nachteil, der es regelmäßig im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes insbesondere im Hinblick auf die drohende Abschiebung aus der Bundesre-

publik Deutschland nicht als geboten erscheinen lässt, die Hilfesuchenden auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens zu verweisen.

Dabei müssen sich die Antragsteller auch nicht bis zu einer ersten Verwaltungsentscheidung gedulden. Zweck des Verfahrens zu Erlass einer einstweiligen Anordnung ist es gerade, schnell eine vorläufige Regelung bezüglich des streitigen Rechtsverhältnisses herbeizuführen. Dabei kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen sogar dann zulässig sein, wenn noch kein förmlicher Antrag bei der Verwaltungsbehörde gestellt wurde (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, § 86b RdNr. 26b m.w.N.). Vorliegend hatten die Antragsteller bereits am 29. November 2007 einen schriftlichen Antrag beim Antragsgegner gestellt und diesen am 3. Januar 2008 ergänzend begründet. Dabei haben sie auf das aus ihrer Sicht bestehende Eilbedürfnis hingewiesen und den Antragsgegner um eine Reaktion bis zum 10. Januar 2008 gebeten. Gleichzeitig haben sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für den Fall angekündigt, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht wenigstens die Leistungseinschränkungen beendet worden sind. Eine Antwort hierauf – und sei es nur in Form einer Zwischennachricht – haben die Antragsteller bis zum Eingang ihres Antrags beim Sozialgericht am 22. Januar 2008 nicht erhalten. Zudem hat der Antragsgegner in seiner Antragsrwidmung vom 30. Januar 2008 hinreichend deutlich gemacht, dass eine positive Verwaltungsentscheidung nicht zu erwarten sei. Dadurch kann den Antragstellern jedenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht abgesprochen werden. Es war ihnen nicht mehr zumutbar, eine in unbestimmter Zukunft ergehende förmliche Verwaltungsentscheidung abzuwarten.

Die begehrte Beiordnung des Rechtsanwalts Waldmann-Stocker war nicht unbedingt, sondern nur zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Magdeburg ansässigen Rechtsanwaltes möglich, denn nach § 121 Abs. 3 ZPO kann ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt nur bei-geordnet werden, wenn dadurch keine weiteren Kosten entstehen. Diese Vorschrift kann jedoch, wie von § 73 a Abs. 1 S. 1 SGG vorgesehen, im sozialgerichtlichen Verfahren nur ihrem Sinngehalt nach angewandt werden, da dem sozialgerichtlichen Verfahren die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem bestimmten Gericht fremd ist. Dennoch liefert § 121 Abs. 3 ZPO den Vergleichs-

h

maßstab, nach dem sich bestimmt, wann Kosten – im Wesentlichen Reisekosten im Sinne von § 46 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – als „weitere Kosten“ anzusehen sind.

Zur Bestimmung „weiterer Kosten“ im Sinne des § 121 Abs. 3 ZPO sind nach dessen Wortlaut die Kosten, die durch die Beiordnung eines – für das Zivilverfahren – beim Prozessgericht zugelassenen Anwalts entstehen, mit den Kosten zu vergleichen, die durch die Beiordnung eines nicht bei diesem Gericht zugelassenen Anwalts zu vergleichen. Die Kosten, die über die der Beauftragung eines beim Prozessgericht zugelassenen Anwalts hinausgehen, sind „weitere Kosten“. Bei der Bestimmung der Kosten eines beim Prozessgericht zugelassenen Anwalts ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der Zulassung an den zweiten Abschnitt der Bundesrechtsanwaltsordnung anknüpft. Zugelassen in diesem Sinne ist nicht nur ein Rechtsanwalt mit Kanzleisitz am Sitz des Gerichts. Vielmehr genügt nach § 27 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung auch ein Kanzleisitz im Bezirk dieses Gerichts. Daher hat das hiesige Landessozialgericht auch die bedingungslose Beiordnung eines Rechtsanwalts für erforderlich gehalten, der seinen Kanzleisitz zwar nicht in der politischen Gemeinde des beordnenden Sozialgerichts, wohl aber in dessen Gerichtsbezirk hat (Beschl. v. 23.8.2005 – L 2 B 36/05 AL; so auch Sächsisches LSG, Beschl. v. 6.3.2006 – L 4 B 210/04 RJ-PKH). Weitere Kosten im Sinne des § 121 Abs. 3 ZPO sind somit – nur – Kosten, die über die Kosten hinausgehen, die auch bei der Beiordnung eines im Bezirk des Prozessgerichts ansässigen Rechtsanwalts entstünden (Beschl. des Senats v. 16.2.2007 – L 8 B 37/06 AY; zu den Voraussetzungen einer Beiordnung unter Beschränkung auf die Bedingungen eines ortsansässigen Prozessbevollmächtigten vgl. BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 1/06 – NJW 2006, 3783 f).

Kosten sind nach § 73a Abs. 1 SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Dr. Mecke

gez. Bückner

gez. Landeck

Beglaubigt:

Halle,

02 APR. 2009

Justizsekretär
als Landesbeamter der Geschäftsstelle

